Mit fachlicher Unterstützung gab es von den Kollegen der Waldbrandbekämpfungseinheit des KLFV.

Waldbrandbekämpfung „hautnah" erleben und ausprobieren.

Flächendeckende Waldbrandbekämpfungsausrüstung

Äußerst wichtig stellt sich die aus dem Waldfonds des Bundes finanzierte flächendeckende „Waldbrand-Ausstattung" der Kärntner Feuerwehren heraus, zumal es dadurch möglich ist, umgehende Erstmaßnahmen zu setzen und so möglicherweise eine rasche Ausbreitung eines Entstehungsbrandes im Wald zu verhindern. Darüber hinaus wird die Waldbrandübungsanlage Mitte des Jahres 2023 den Kärntner Feuerwehren zu Ausbildungs- und Trainingszwecken an der Landesfeuerwehrschule zur Verfügung stehen. Dadurch ist sowohl gerätetechnisch als auch als Sicht der Ausbildung bestens vorgesorgt.

Der Austausch auf beiden Seiten wird in der Zukunft die Zusammenarbeit stärken

Am Ende des Tages konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Referenten ein positives Resümee ziehen. „Die Ausbildung trug neben dem Know-How-Austausch auch zur Optimierung der Zusammenarbeit bei künftigen Aufgabenstellungen bei", so Landesfortdirektor Dipl.-Ing. Christian Mattitz und der Leiter der Landesfeuerwehrschule BFR Ing. Klaus Tschabuschnig.

ZEHN JAHRE RAUCHWARNMELDERPFLICHT IN KÄRNTEN – EIN FAKTENCHECK

Die Brandschadenstatistik Kärnten 2021 belegt, dass in den Jahren 2019 bis 2021 in Kärnten keine Brandtoten zu beklagen waren. Wenn man bedenkt, dass österreichweit jährlich 30 bis 50 Menschen bei Wohnungsbränden ums Leben kommen, kann man die Einführung der Rauchwarnmelderpflicht im Jahre 2012 sehr froh sein. Doch wo sind Rauchwarnmelder erforderlich? In welchen Intervallen ist der Austausch der Rauchwarnmelder notwendig? Was ist beim Kauf von Rauchwarnmeldern zu beachten?

BR Ing. Michael Schneider – Leiter der Brandverhütungsstelle des KLFV

Kärnten ist das einzige Bundesland in Österreich, das vor genau zehn Jahren die gesetzliche Rauchwarnmelderpflicht für neue und bereits bestehende Wohnungen eingeführt hat. Diese Pflicht gilt für Neuwohnungen seit 1. Oktober 2012, für Bestandswohnungen nach Ablauf einer Übergangsfrist seit 30. Juni 2013.
Die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung K-GFPO besagt, dass in Wohnungen, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Errichtung, in

Fotos: LFS Kärnten, BVS Kärnten

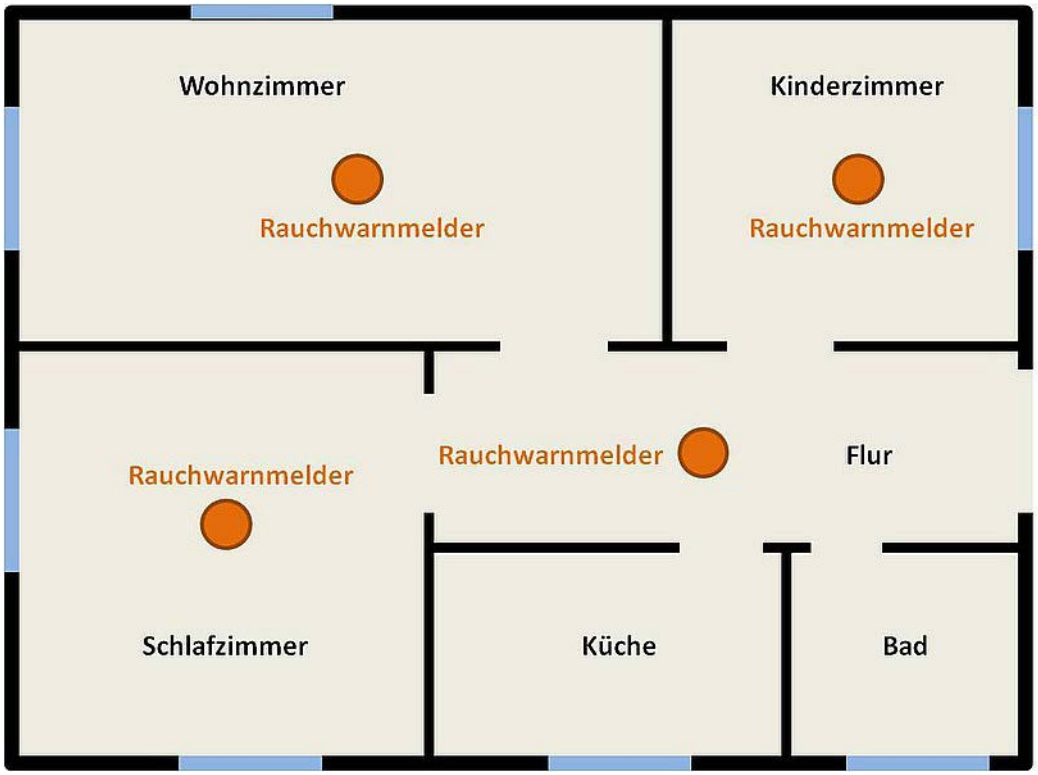

allen Aufenthaltsräumen – ausgenommen in Küchen – sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens ein unvernetzter Rauchwarnmelder angeordnet werden muss. In Wohnküchen ist ebenso – möglichst weit vom Kochbereich entfernt – ein Rauchwarnmelder zu installieren.

Das 50-Zentimeter-Umfeld des Melders darf nicht durch Objekte wie Wände, Möbel oder Lagerungen verstellt sein. Ab Raumgrößen von mehr als 60 Quadratmetern sind zumindest zwei Rauchwarnmelder erforderlich. Die Verpflichtung gilt im Übrigen für alle Wohnnutzungen, also auch für Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie Ferienhäuser.

Österreichweit gilt flächendeckend erst seit 2016 die Verpflichtung, Rauchwarnmelder zumindest in Neuwohnungen zu installieren. Nur in Kärnten gibt es eine Nachrüstverpflichtung von Rauchwarnmeldern in bestehenden Wohnobjekten. Entsprechend düster sieht die Bilanz in anderen Bundesländern aus: so waren 2021 etwa in Salzburg zwei, in Vorarlberg sechs und in Niederösterreich 14 Todesopfer durch Wohnungsbrände zu beklagen. Auch wenn es in Kärnten nach drei Jahren ohne Brandtote im laufenden Jahr leider nun wieder zu zwei Todesfällen bei Bränden gekommen ist, bestätigt die Statistik durchaus den Nutzen der Kärntner Rauchwarnmelderpflicht.

Der Rauchwarnmelder dient der frühzeitigen Warnung von anwesenden Personen vor Brandrauch und Bränden, sodass sie auf das Gefahrenereignis angemessen reagieren und sich selbst und Mitbewohner retten können. Grundsätzlich geht es darum, schlafende Personen rechtzeitig vor Brandrauch und Bränden zu warnen.

Als erstes Bundesland nach Kärnten die Rauchwarnmelder in die Kärntner Bauordnung auf.

Austauschpflicht für Rauchwarnmelder

Rauchwarnmelder sind elektronische Geräte mit elektronischen Bauteilen. Allgemein bekannt halten elektronische Geräte nicht ewig und so verhält es sich auch mit Rauchwarnmeldern. Auch äußere Einflüsse, Verschmutzung und Verschleiß beeinträchtigen ihre Zuverlässigkeit. Die Hersteller geben für die Geräte maximale Verwendbarkeitsdauern bzw. ein Austauschdatum an. Diese Angaben sind Herstellerangaben und sind entsprechend der Produkthaftung einzuhalten.

Dies bedeutet, dass Rauchwarnmelder, auch wenn bei diesen die Batterie ersetzt werden kann, nach Ablauf der Verwendbarkeitsdauer auszutauschen sind, um die ordnungsgemäße Funktion und somit die Einhaltung des Schutzzieles gewährleisten zu können. Bei einer maximalen Verwendbarkeitsdauer von 10 Jahren trifft diese Notwendigkeit des Austausches in diesem und im nächsten Jahr nun all jene, die zur Einführung der Rauch-

warnmelderpflicht ihre Melder gekauft und installiert haben. Auszutauschen sind diese vom Wohnungseigentümer bzw. vom Vermieter. Ausnahmen von der vom Hersteller vorgegebenen Verwendbarkeitsdauer gibt es nicht.

Welche Mindestanforderungen werden an Rauchwarnmelder gestellt?

Rauchwarnmelder müssen der europäischen Norm ÖN EN 14604 entsprechen und demnach über eine - Kennzeichnung verfügen. Zusätzlich sollte das -Prüfzeichen und das („Q“)- Qualitätssiegel als eingetragene Marke des Forums Brandrauchprävention e.V. als zusätzliche Qualitätsmerkmale vorhanden sein.
Weitere empfohlene Merkmale sind eine 10-Jahres-Batterie, wodurch über die gesamte Lebensdauer kein Batteriewechsel notwendig wird, eine möglichst lange Garantiezeit von mindestens 5 Jahren sowie ein Geräteselbsttest mit Störungsanzeige. Eine notwendige Funktionskontrolle durch den Nutzer soll nicht öfters als einmal jährlich erforderlich sein (Anforderungen zu wöchentlichen oder monatlichen Funktionstest sind unseriös). Ein großer Test-/Stummschalteknopf, keine blinkenden LED-Signale (schlaf- und kinderzimmertauglich) und eine möglichst leichte Montage sind weitere Merkmale.
Diese Angaben finden sich meist in der Bedienungsanleitung der Geräte. Daher sollte vor dem Kauf kurz Einblick darin genommen werden, um Überraschungen nach dem Kauf zu vermeiden.

Nur Rauchwarnmelder, die einwandfrei funktionieren, können im Ernstfall Leben retten

Die jährliche Funktionskontrolle umfasst jedenfalls das Vorhandensein aller Rauchwarnmelder, sind die Raucheintrittsöffnungen frei von Verschmutzungen, ist die Umgebung im Umkreis von 0,5 m frei von Hindernissen, ist der Rauchwarnmelder beschädigt oder übermalt worden. Der Funktionstest ist nach den Herstellerangaben durchzuführen. Zeitlich bietet sich der Tag des alljährlichen Zivilschutz-Probealarmes am ersten Samstag im Oktober als jährlicher „Rauchwarnmelder-Testtag“ an.

Weiterführende Information zum Thema Rauchmelder und dem vorbeugenden Brandschutz gibt es bei der BVS Kärnten.

Fotos: BVS Kärnten